

Bei der Ermittlung des Elternbeitrages gelten folgende **Grundsätze**:

- Berücksichtigt wird das zu versteuernde Einkommen laut Steuerbescheid des Vorvorjahres bezogen auf den Aufnahmetag des Kindes in die Tageseinrichtung.
- **Die Einstufung erfolgt grundsätzlich in die höchste Einkommensstaffel.** Auf Antrag mit entsprechendem (vollständigem) Nachweis kann die Einstufung in eine geringere Einkommensstufe erfolgen. Der geringere Beitrag gilt erst im Monat nach Vorlage des prüffähigen Nachweises, nicht rückwirkend. Es besteht die Verpflichtung eine Erhöhung des Einkommens mitzuteilen, soweit dieses relevant für die Einstufung ist.
- Für eine Betreuung von 0,5 Std. wird jeweils die Hälfte des Beitrags pro Stunde berechnet.
- Besuchen zwei Geschwisterkinder beitragspflichtig die Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 %. Das gilt nicht, wenn lediglich ein Beitrag für die Betreuungszeit über 8 Std. (ergänzende Gebühr) erhoben wird.
- Die Elternbeiträge gelten auch für Kinder unter 3 Jahren, die in altersübergreifenden Gruppen betreut werden.
- Ab dem 3. Geburtstag eines Kindes einer Krippe oder einer altersübergreifenden Gruppe entfällt in dem Geburtsmonat der Elternbeitrag und der Mittagessenbeitrag erhöht sich.
- Für den Besuch der Kindertageseinrichtung der Kinder über 3 Jahren wird bei einer Betreuung über acht Stunden hinaus eine ergänzende Gebühr erhoben. Es gelten die für die Randzeiten festgelegten Stundensätze entsprechend dem jeweiligen Einkommen. Hinsichtlich der Ermittlung der Einkommensstufe gelten die für die Erhebung der Elternbeiträge für Krippen maßgeblichen Regelungen entsprechend.
- **Die Ermittlung des Elternbeitrags muss in jedem Jahr neu erfolgen.**